

§ 15 HVertrG 1993 Fälligkeit der Provision

HVertrG 1993 - Handelsvertretergesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 15.

Der Anspruch auf Provision wird an dem Tag fällig, an dem nach der getroffenen Vereinbarung oder nach dem Gesetz die Abrechnung stattfinden soll.

In Kraft seit 01.03.1993 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at